

Rundschreiben Nr. 4/2024

Bozen, 6.3.2025

Werbebonus 2025

auch für das Jahr 2025 wurde der sogenannte Werbebonus (bonus pubblicità) für Werbeanzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, für Unternehmen und Freiberufler verlängert.

Ausgenommen sind heuer wiederum Werbeschaltungen in Radio und TV.

Die Berechnungsmethode hat sich im Vergleich zum Jahr 2024 nicht verändert: Der Staat gewährt einen maximalen Beitrag in Höhe von 75% auf den Betrag der im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 höheren Werbeausgaben (also nur auf die Steigerung!). Die Steigerung muss mindestens 1% betragen.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass der Bonus anteilmäßig reduziert wird, je nachdem wie viele Ansuchen in ganz Italien gestellt werden und ob die zur Verfügung gestellten Geldmittel ausreichen oder nicht.

In den vergangenen Jahren wurde der Prozentsatz der Förderung immer sehr stark reduziert (teilweise auf 15 % - 20%). Die Ansuchen machen deshalb unserer Meinung nach nur dann Sinn, wenn die begünstigten Werbekosten mindestens 500,00 € betragen!

Die Ansuchen müssen bis spätestens 31. März 2025 in elektronischer Form eingereicht werden.

Die entsprechenden Modalitäten bleiben unverändert und erfolgen in 2 Schritten:

1. Innerhalb 31.03.2025 muss ein Ansuchen samt Schätzung der im Jahr 2025 geplanten Werbeausgaben hinterlegt werden (=Reservierung des Beitrages)
2. Vom 09.01.2026 – 09.02.2026 muss eine zweite Eigenerklärung, mit den genauen im Jahr 2025 getragenen Werbeausgaben laut der im Jahr 2025 gezahlten Rechnungen) abgegeben werden (=Enderklärung / Abrechnung des Beitrages)

Die definitive Zuerkennung der Förderung erfolgt somit erst im März 2026.

Der Beitrag wird wiederum als Steuer Guthaben gewährt, das mittels F24 mit anderen im Jahr anfallenden Steuerzahlungen verrechnet werden kann.

Welche Ausgaben werden gefördert?

Begünstigt sind die Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (Printmedien), auch digital und online. Es muss sich um Zeitungen (z.B. Dolomiten, Alto Adige, Tageszeitung), Zeitschriften und andere Periodika (z.B. BAZ, Gemeindeblätter, Stadtanzeiger, Bezirksblätter,... usw.) handeln, die im Verzeichnis der Tageszeitungen und Zeitschriften bei Gericht oder im ROC-Verzeichnis eingetragen sind. Wir empfehlen, diese Voraussetzung vorher mit dem Medium abzuklären.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbekosten, also nur für den Erwerb der Werbeflächen und der Werbeschaltungen, nicht aber die Produktions-, Vermittlungskosten und Nebengebühren.

Welche Ausgaben werden NICHT gefördert?

Nicht gefördert wird die Werbung in den sozialen Medien (Facebook, Instagram, Youtube, Twitter,...), Werbung auf den Online-Plattformen, die Banner auf den Webseiten (z.B. Google Werbung), oder die Initiativen sogenannter Influencer. Dies gilt auch für die Werbebotschafter bzw. die sogenannten Testimonials.

Ausgeschlossen sind auch unter anderem die Werbung auf Plakatwänden, die Flyer und periodischen Informationsblätter sowie die Werbung auf Fahrzeugen, Visitenkarten und Werbeschilder.

Die Kosten für Werbung in Radio und TV werden auch heuer nicht berücksichtigt.

Nicht gefördert ist außerdem die Erstellung von neuen Firmenwebseiten (Internetauftritt).

WICHTIG: Sämtliche Kunden, die im Jahr 2025 Werbeausgaben planen und beim Werbebonus teilnehmen möchten, bitten wir, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen. Um das Ansuchen erstellen zu können, benötigen wir eine genaue Auflistung der im Jahr 2025 bereits getätigten bzw. noch geplanten Werbeausgaben (=Schätzung der Werbeausgaben), die man im Zweifelsfalle großzügig ansetzen sollte.

Pflichtversicherung gegen Umweltschäden

Ende Februar ist die Durchführungsbestimmung im Amtsblatt veröffentlicht worden (Dekret 18/2025), mit der ab dem 31/03/2025 die Verpflichtung in Kraft tritt, Unternehmen gegen Umweltschäden zu versichern.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Unternehmen mit Sitz in Italien. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe.

Einige Versicherungsgesellschaften haben ihre Kunden in den vergangenen Wochen und Monaten bereits auf die neue Pflicht hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass in der Regel die Versicherungsgesellschaften die Firmen kontaktieren, aber die Unternehmen sind dafür verantwortlich, sich an die neue gesetzliche Pflicht anzupassen.

Es ist allerdings vorgesehen, dass bestehende Polizen bei der nächsten Fälligkeit ergänzt werden können. Unternehmen können somit ihre Versicherungspolize durch einen Zusatzpassus integrieren.

Nächste Schritte

Wir empfehlen Ihnen, sich an Ihren Versicherungsberater zu wenden, um sorgfältig abzuklären, ob und in welchem Umfang diese Versicherung notwendig ist.

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner